



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2969**

A42

Oliver Krischer

18.09.2024

Seite 1 von 26

Aktenzeichen IV-2 07 40
bei Antwort bitte angeben

Dr. Marl
Telefon 0211 4566-203
Telefax 0211 4566-388
johannes.marl@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Enquetekommission III „Wasser in Zeiten der Klimakrise“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung der Enquetekommission III „Wasser in Zeiten der Klimakrise“ am 20. September 2024 mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der genannten Enquetekommission.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Schriftlicher Bericht

zur

Sitzung der Enquetekommission III
„Wasser in Zeiten der Klimakrise“
am 20. September 2024

I. Gesetzliche bzw. rechtliche Grundlagen

1. Welche europäischen, nationalen und landesspezifischen Regelungen bilden die Grundlage der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen?

Eine Übersicht der Rechtsgrundlagen für die Wasserwirtschaft auf europäischer, Bundes- und Landesebene bietet die Darstellung unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/rechtliche-umsetzung>.

Speziell zum Wasserverbandsrecht wird auf II.3. unten verwiesen.

2. Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen auf Landesebene?

Die Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Recht der Wasserwirtschaft sind durch die Gesetzgebungskompetenzen bestimmt: Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 1 Grundgesetz - GG). Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf den Wasserhaushalt. Die konkurrierende Bundeszuständigkeit auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erstreckt sich auf das gesamte Wasserwirtschaftsrecht, d.h. auf die Bewirtschaftung des Oberflächen- und Grundwassers nach Güte und Menge. Die Verkehrsfunktion von Wasserstraßen hingegen wird von Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG abgedeckt. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können nach Artikel 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen über den Wasserhaushalt (ohne stoff- und anlagenbezogene Regelungen) treffen.

3. Wie ist die Bewirtschaftung von Grundwasser und Oberflächenwassern geregelt?

Die Bewirtschaftung von Gewässern ist in Kapitel 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den Abschnitten 1 bis 4 (§§ 6-49 WHG) geregelt. Zu diesen Abschnitten 1 bis 4: Allgemeine gemeinsame Bestimmungen für die Bewirtschaftung aller Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 WHG (Oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser) finden sich in Abschnitt 1. Eine wesentliche Kernaussage des Wasserhaushaltsrechts zur Gewässerbewirtschaftung ist das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Gewässerbenutzungen. Dabei ist die zentrale Vorschrift für wasserrechtliche Gestattungen § 12 WHG: Absatz 1 befasst sich mit den tatbestandlichen Anforderungen innerhalb und außerhalb des Wasserrechts, während Absatz 2 das behördliche Bewirtschaftungsermessen beschreibt. Dabei ist die Systematik – anders als im Baurecht – nicht von einem Rechtsanspruch auf Zulassung geprägt. Denn selbst wenn eine Gewässerbenutzung tatbestandlich allen Anforderungen genügt, kann die zuständige Wasserbehörde eine entsprechende Gestattung nach pflichtgemäßem Ermessen (d.h. rein sachgeleitet, ohne Willkür) versagen. Spezielle Regelungen für die jeweiligen Gewässertypen finden sich in Abschnitt 2 (Oberirdische Gewässer) – dort regelt etwa § 27 WHG die Bewirtschaftungsziele –, Abschnitt 3 (Küstengewässer) und Abschnitt 4 (Grundwasser) – hier finden sich die Vorgaben zu Bewirtschaftungszielen in § 47 WHG.

Die korrespondierenden Regelungen im Landeswassergesetz NRW (LWG) finden sich dort im Kapitel 2 (Bewirtschaftung von Gewässern). Mangels Küstengewässern in NRW sind die Vorgaben in den §§ 12-34 LWG in drei Abschnitte unterteilt: Gemeinsame Bestimmungen, Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer, Bewirtschaftung des Grundwassers.

Weiterführende Informationen zur Bewirtschaftung von Gewässern finden sich unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/die-grundlagen-der-eg-wrrl>.

4. Wie ist die Nutzung von unkonventionellen Wasserressourcen wie beispielsweise gereinigtem Abwasser und Grauwasser geregelt?

Die Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser ist in der europäischen Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung vom

25.05.2020 (EU-Water-Reuse-Verordnung) geregelt. Seit dem 26.06.2023 gilt sie in den Mitgliedstaaten. Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf die Wiederverwendung kommunalen Abwassers zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen. Zwar gelten die in der Verordnung geregelten Mindestanforderungen an die Wasserqualität und die Überwachung sowie Bestimmungen zur sicheren Verwendung von aufbereitetem Abwasser unmittelbar auch in Deutschland. Allerdings sind für die Anwendung ergänzende Bestimmungen im nationalen Recht, beispielsweise zu den Zulassungsverfahren, erforderlich. Hierzu liegt bereits ein Referentenentwurf des BMUV zur Änderung des WHG vor, der nach Beteiligung der Bundesländer derzeit überarbeitet wird.

5. Welche rechtlichen Grundlagen liegen dem Schadstoffmanagement zu Grunde, und welche Handlungsspielräume bestehen für NRW? Wie ist die Zuständigkeit und Abfolge bei der Ermittlung neuer Grenzwerte für bereits bekannte sowie bei neuen Stoffen bzw. Stoffgruppen?

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.

6. Welche weiteren Rechtsbereiche sind für das Wasserrecht relevant bzw. wo ist eine Rechtsgüterabwägung/Interessensabwägung notwendig? Wie sind diese Konflikte verregelt (zum Beispiel: Naturschutz, Bergrecht, nationale Sicherheit, Eigentumsrechte)?

Schnittstellen des Wasserrechts zu weiteren Rechtsbereichen sind in Schwerpunkten (nicht abschließend) wie folgt zu nennen:

- Eigentumsrechte an Gewässern ergeben sich aus § 4 WHG in Verbindung mit den §§ 3-10 LWG NRW, diese Regelungen sind eigentumsrechtliche Spezialregelungen.
- Bei der Zulassung von wasserrechtlichen Benutzungen im Sinne der §§ 8,9 WHG gilt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG, dass die Erlaubnis und Bewilligung für diese Benutzungen zu versagen ist, wenn andere Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften (somit auch bspw. Naturschutz und Bodenschutz) nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden, dabei gelten die generellen Anforderungen an eine fehlerfreie Ermessensausübung.

- Bei wasserrechtlichen und auch anderen Planfeststellungen sind bestimmte materielle Anforderungen des Wasserrechts – wie auch bspw. des Naturschutzrechts – als zwingendes Recht zu achten. Darüber hinaus greift das Erfordernis zur Abwägung der Zielsetzung des Plans mit anderen betroffenen Belangen; dies auch vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Planrechtfertigung.
Für Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne gilt zudem die Spezialregelung des § 19 WHG.
- Das Wassersicherstellungsgesetz des Bundes regelt die Wassernotversorgung im Verteidigungsfall.
- Nach § 8 Abs. 2 S. 1 WHG bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.
- Auch das Düngerecht hat erhebliche Schnittstellen zum Wasserrecht. So regelt etwa § 13a DüV spezifische Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat.
- Das Recht der Abwasserbeseitigung (§§ 54 ff. WHG) weist viele Schnittstellen zum Kreislaufwirtschaftsrecht, bspw. im Bereich Klärschlamm, flüssige Abfälle und Abwassertransport auf. Grundlegende Abgrenzungsnorm ist die sog. Bereichsausnahme in § 3 Abs. 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz, weitere Schnittstellenregelungen finden sich in § 54 Abs 2 und § 55 Abs. 3 WHG.

7. Wie ist die Bewirtschaftung bzw. der Schutz grenzübergreifender Gewässer – sowohl international als auch zwischen den Bundesländern – rechtlich geregelt? Welche Rechte und Pflichten erwachsen für NRW aus den hier zu Grunde liegenden Abkommen?

NRW hat Anteile an vier großen Flusseinzugsgebieten: Rhein, Weser, Ems und Maas. In allen Flussgebieten gibt es bereits seit langen Jahren Abstimmungen der beteiligten Bundesländer und ggf. Nachbarstaaten. Auf der institutionellen Ebene wurden dazu entsprechende Kommissionen und/oder Flussgebietsgemeinschaften gegründet.

Eine ausführliche Darstellung der grenzüberschreitenden Bewirtschaftung kann mit Blick auf NRW der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de entnommen werden. Dort sind auch

zahlreiche Links zu den flussgebietsspezifischen Institutionen enthalten. Bereits vor Inkrafttreten der WRRL haben sich die Bundesländer in den Institutionen dazu verpflichtet, gemeinsam für die Reinhaltung der Gewässer zusammenzuwirken. Dabei standen zunächst die namensgebenden Hauptgewässer im Fokus. Spätestens mit der WRRL wurde diese Pflicht zur Zusammenarbeit ausgeweitet, denn die Richtlinie verpflichtet dazu, grenzüberschreitende Belastungen soweit wie möglich zu vermeiden und Bewirtschaftungsentscheidungen innerhalb der Flusseinzugsgebiete abzustimmen.

Nachfolgend eine kurze Übersicht:

- Rhein:

Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein (<https://fgg-rhein.de>) ist ein Zusammenschluss von acht deutschen Bundesländern im Einzugsgebiet des Rheins und zuständig für den Rhein vom Bodensee bis zur deutsch-niederländischen Grenze. Vorläuferinstitutionen der seit 2012 bestehenden FGG Rhein sind die Deutsche Kommission zur Reinhaltung des Rheins (DK-Rhein) und die Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung des Rheins (ARGE Rhein), die bereits seit 1963 existierten. Die FGG Rhein legt Positionen zu wasserwirtschaftlichen Themen im deutschen Rheineinzugsgebiet fest, die sowohl innerhalb der FGG als auch bundesweit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und den anderen Flussgebietsgemeinschaften in Deutschland abgestimmt sind. Auf internationaler Ebene werden die abgestimmten deutschen Positionen in die Sitzungen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR, www.iksr.org) eingebracht.

- Weser:

Die Weser ist ein rein nationales Flussgebiet. Die beteiligten Bundesländer sind in der Flussgebietsgemeinschaft Weser organisiert.

Die FGG Weser wurde 2003 gegründet. Sie ist aus der bereits 1964 gegründeten Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser (ARGE Weser) hervorgegangen. Die entsprechende Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer findet sich hier: https://www.fgg-weser.de/downloads/verwaltungsvereinbarung_fgg_weser_100826.pdf.

Weitere Informationen können der Internetseite der FGG Weser entnommen werden: www.fgg-weser.de

- Ems:

Neben den Niederlanden und Niedersachsen hat auch NRW einen kleineren Anteil an der Flussgebietseinheit Ems. Zur nationalen Koordinierung der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) haben die beiden Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen im Jahr 2002 eine Verwaltungsvereinbarung¹ geschlossen und die Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems) gegründet. Die FGG Ems besteht aus dem Emsrat als Abstimmungsgremium und der Geschäftsstelle Ems als koordinierende Stelle.

In der internationalen Flussgebietseinheit Ems arbeiten die Staaten Deutschland und die Niederlande gemeinsam an den grenzüberschreitenden Zielen. Dazu wurde per ministeriellem Schriftwechsel eine Arbeitsstruktur implementiert, die durch die Geschäftsstelle Ems unterstützt wird (<https://www.ems-eems.de/>).

- Maas:

Die deutschen Anteile am Flusseinzugsgebiet Maas liegen ausschließlich in NRW. Zur Bewirtschaftung wurde im Jahr 2002 die internationale Maaskommission (IMK) gegründet. Weitere Informationen dazu finden sich hier: <https://www.meuse-maas.be/Accueil/La-commission-internationale-de-la-Meuse.aspx>.

¹ https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/6323/Verwaltungsvereinbarung_ueber_die_Bildung_einer_Flussgebietsgemeinschaft_Ems_zur_Umsetzung_der_Richtlinie_2000_60_EG_-_Wasserrahmenrichtlinie_WRRL_-_in_der_Flussgebietseinheit_Ems_Stand_August_2002_.pdf.

II. Zuständigkeiten

1. Welche Ministerien sind für Aspekte des Wasserrechts zuständig, und wie sind die Koordinations- und Kommunikationsprozesse zwischen den Ministerien gestaltet?

Die wesentlichen Zuständigkeiten im Bereich des Wasserrechts liegen beim MUNV. Darüber hinaus betreffen Fragen der Trinkwassergüte auch den Geschäftsbereich des MAGS. Im Bereich der Fischerei ist zudem das MLV mit betroffen. Das Kommunalabgabenrecht (betrifft z. B. Abwassergebühr) ist im MHKBD angesiedelt. Soweit Abt. 6 der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) Verfahren mit Gewässerbezug führt, ist im Wesentlichen das MWIKE als oberste Landesbehörde zuständig. Allerdings ist auch § 116 Abs. 1 S. 2 LWG zu berücksichtigen. Danach führt das MUNV als oberste Wasserbehörde auch die Aufsicht über die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht.²

2. Welche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten haben die einzelnen behördlichen Ebenen in NRW? Welche Befugnisse stehen ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung?

Die Zuständigkeiten im Bereich des Wasserrechts richten sich nach der aufgrund von u. a. § 117 Abs. 1 LWG erlassenen Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU)³. Hiernach sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörden für den Vollzug umweltrechtlicher Vorschriften zuständig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung durch die Zuständigkeitsverordnung getroffen wird (§ 1 Abs. 3 ZustVU). Die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden sind für Anlagen mit besonderer Umweltrelevanz in allen umweltrechtlichen Belangen zuständig (§ 2 Abs. 1 i.V.m Anhang I ZustVU), bspw. Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung bei Entnahme von mehr als 600 000 m³/a.

Darüber hinaus haben die Bezirksregierungen die Zuständigkeit nach dem sog. Zaunprinzip für weitere Anlagen, die mit den v.g. Anlagen in einem engen räumlichen oder

² Siehe auch §§ 1 Abs. 2 Nr. 4, 2 Abs. 1 S. 2 ZustVU.

³ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=29824&aufgehoben=N&anw_nr=2.

betriebstechnischen Zusammenhang stehen (§ 2 Abs. 2 und 3 ZustVU). Zudem weist der Anhang II der ZustVU abweichende Zuständigkeiten im Einzelfall zu (vgl. zum Wasserrecht unter Ziff. 2).

Daneben nimmt das Landesamt für Natur und Verbraucherschutz (LANUV) als Landesoberbehörde landesweit bedeutsame Umweltaufgaben, insbesondere auch im Rahmen der Wasserwirtschaft wahr (§ 2 Abs. 1 S. 1 LANUV-Errichtungsgesetz). Hierzu gehört v.a. die Schaffung und Verwaltung einer Datengrundlage in vielen Bereichen des Umweltrechts, aber auch zum Beispiel der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG, Anhang II, Ziff. 20.2. ZustVU) und des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW.

Das MUNV als oberste Wasserbehörde hat einige Sonderzuständigkeiten, beispielsweise die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele (§ 30 WHG). Vor allem aber bereitet es Landesgesetze vor, die vom Landtag behandelt und ggf. Beschlossen werden. Es kontrolliert die Umsetzung von europäischem, Bundes- und Landesrecht. Ferner steuert es über die Fachaufsicht den landeseinheitlichen Vollzug der Gesetze, also deren Umsetzung durch seine vielfältigen Behörden

Im Hinblick auf behördliche Befugnisse sind die Wasserbehörden als Bewirtschaftungsbehörden ausgestaltet. Ihnen kommt dabei zunächst die Aufgabe zu, die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen zu erteilen oder zu versagen. Zudem fungieren sie als Sonderordnungsbehörde und haben die Gewässeraufsicht (§ 100 WHG i.V.m. § 93 LWG). In dieser Funktion können – etwa über die wasserrechtliche Generalklausel § 100 Abs. 1 WHG, aber auch über andere spezielle Ermächtigungsgrundlagen – erforderlichenfalls Anordnungen treffen, also Ordnungsverfügungen erlassen. Darüber hinaus haben die Wasserbehörden übergreifende Aufgaben, etwa im Bereich der Ermittlung von Hochwasserrisiken und der Bewirtschaftungsplanung.

Zu erwähnen sind ferner die Wasserverbände, welche in verschiedenen Erscheinungsformen existieren (siehe dazu auch sogleich unten II.3.):

- Die sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW stehen als mittelbare Staatsverwaltung unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist das MUNV. Die Aufsicht stellt sicher, dass der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten

nach geltendem Recht und im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt (siehe z. B. § 34 Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG -).

- Bei Wasser- und Bodenverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes (WVG) erfolgt die Rechtsaufsicht gemäß § 1 der Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände durch die unteren Aufsichtsbehörden, durch die Bezirksregierungen als obere Aufsichtsbehörden sowie das MUNV als oberste Aufsichtsbehörde.
- Bei dem Bilgenentwässerungsverband (BEV) haben die Vertragspartner des Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrages (15 der 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme von Thüringen) gemäß Art. 2 die Aufsicht über den BEV dem Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat als zuständige Aufsichtsbehörde das Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das für das Recht der Wasser- und Bodenverbände zuständig ist, bestimmt. Dies ist das MUNV.

3. Welche weiteren Akteure in der Wasserwirtschaft nehmen welche Aufgaben wahr, zum Beispiel Wasserverbände?

Als weitere Akteure (neben den Behörden) sind insbesondere die Wasserverbände zu nennen. Diese existieren in verschiedenen Erscheinungsformen (s. dazu auch II.2):

6) Sondergesetzliche Wasserverbände

In Nordrhein-Westfalen sind neun sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbänden qua jeweiligen Sondergesetzes hoheitliche Aufgaben übertragen worden. Es handelt sich um den Aggerverband, die Emschergenossenschaft, den Erftverband, die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG), den Lippeverband, den Niersverband, den Ruhrverband, den Wupperverband und den Wasserverband Eifel-Rur (WVER). In NRW sind ca. zwei Drittel der Landesfläche Verbandsgebiet der sondergesetzlichen Wasserverbände.

Ein sondergesetzlicher Wasserverband ist ein Zusammenschluss im Wege der Zwangsmitgliedschaft von Städten, Gemeinden, Industrie- und Wasserversorgungsunternehmen

zur Lösung komplexer wasserwirtschaftlicher Probleme innerhalb sogenannter Einzugsgebiete großer Flüsse. Die Verbände sind durch jeweiliges Sondergesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet.

Diese Wasserverbände dienen dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen ihrer Mitglieder.

Die neun sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände sowie zwei WVG-Verbände (Bergisch-Rheinischer Wasserverband und Wahnbachtalsperrenverband) sind in der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) organisiert. Ziel der agw ist nach eigenem Bekunden, wasserpolitische Themen bürgernah zu kommunizieren und der breiten Öffentlichkeit die Bedeutung der Wasserwirtschaft deutlich zu machen.

Die Aufgaben der sondergesetzlichen Wasserverbände sind abschließend in § 2 des jeweiligen Verbandsgesetzes (z. B. § 2 Aggerverbandsgesetz) geregelt. Dabei haben die Wasserverbände u. a. folgende Aufgaben: Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes, Beseitigung der bei den Verbandsmaßnahmen anfallenden Abfälle, Gewässerunterhaltung, Bau und Betrieb von Pumpwerken (z. B. wegen Bergbau), Regelung des Wasserabflusses in den Gewässern, Bau und Betrieb von Deichen (wegen Bergbau), Regelung des Grundwasserstandes, Renaturierung von Wasserläufen, Wassergewinnung (Talsperren, Grundwasseranlagen).

Handlungsgrundlagen der sondergesetzlichen Wasserverbände sind die durch den Landtag verkündeten Sondergesetze des Landes, die durch Verbandsversammlung erlassenen Verbandssatzungen, Geschäftsordnungen für Verbandsversammlung, Geschäftsordnungen für Verbandsrat, Geschäftsordnungen für Vorstand, durch Verbandsversammlung erlassene Veranlagungsgrundsätze.

b) Verbände auf Grundlage des WVG

Für die Wasser- und Bodenverbände, die nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes (WVG) gegründet worden sind, sind das WVG, das nordrheinwestfälische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (NRW AGWVG) sowie die Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände maßgeblich. Beispielhaft sind Deichverbände, Wasserbeschaffungsverbände und Talsperrenverbände zu nennen.

Die zulässigen Aufgaben jener Wasserverbände ergeben sich, vorbehaltlich abweichender Regelung durch Landesrecht, aus § 2 WVG. Welche Aufgaben dem jeweiligen Verband übertragen wurden, ergibt sich aus der Verbandssatzung.

c) Sonderfall: Bilgenentwässerungsverband

Der Bilgenentwässerungsverband (BEV) ist ein 1965 nach den Vorschriften des WVG gegründeter Wasserverband zum Schutz der Binnenwasserstraßen vor Verunreinigungen durch Bilgenwässer und Mineralöle der Schiffe. Am 01.11.2009 ist das „Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt“ (CDNI) zwischen sechs Vertragsstaaten (Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und der Schweiz) in Kraft getreten. Seit 2011 setzt der BEV den Teil A der Anlage II des Übereinkommens mit seinen Bestimmungen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von öl- und fetthaltigen Schiffbetriebsanlagen um. Im Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag ist der BEV als innerstaatliche Institution bestimmt worden. Die Rechtsaufsicht über den BEV ist dem Land Nordrhein-Westfalen übertragen worden; zuständige Aufsichtsbehörde ist das MUNV.

4. Wie sind Koordinations- und Kommunikationsprozesse des Ministeriums mit Akteuren der Wasserwirtschaft gestaltet?

Die Wasserwirtschaft ist insgesamt von einer Vielzahl an Akteuren gekennzeichnet. Neben den Wasserbehörden kommt beispielsweise den Kommunen eine wesentliche Aufgabe bei der Abwasserbeseitigung zu. Auch die Industrie ist ein maßgeblicher wasserwirtschaftlicher Akteur, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Braunkohlenbergbau

und den damit verbundenen Folgefragen. Ebenso verhält es sich mit der Chemieindustrie an der Rheinschiene. Weitere wichtige Akteure sind Interessenverbände wie kommunale Spitzenverbände. Auch die Naturschutzverbände engagieren sich in der Wasserwirtschaft.

Für die Koordination und Kommunikation verschiedener Akteure existiert eine Vielzahl an Kommissionen und Gremien. Aufgrund der Nähe zu den Niederlanden und der umfangreichen wasserwirtschaftlichen Verflechtung beider Staaten ist exemplarisch die Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission zu nennen, welche der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit beider Staaten im Bereich grenzüberschreitender Fragen der Wasserwirtschaft dient.

Im Hinblick auf die Wasserverbände erfolgt die Kommunikation der Verbandsaufsicht über die Wasserverbände entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen (u. a. Schriftverkehr, Teilnahme an Sitzungen der Verbandsräte und an Verbandsversammlungen bzw. umfassende Unterrichtung (vgl. z. B. § 35 RuhrVG)) sowie über die agw (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände).

5. Wie sind Koordinations- und Kommunikationsprozesse der Akteure in der grenzüberschreitenden Wasserbewirtschaftung gestaltet?

Zu den Grundlagen sei auf die Ausführungen unter I.7. verwiesen.

Innerhalb der deutschen Anteile der Flussgebiete von Rhein, Weser und Ems erfolgt die Koordination durch die gemeinsame Aufstellung der Bewirtschaftungspläne nach WRRL sowie die Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne. Diese Dokumente werden im Grundsatz in einem koordinierten Prozess erstellt und in den jeweiligen Lenkungs-gremien verabschiedet. Soweit darüber hinaus eine internationale Abstimmung (Rhein, Ems, Maas) notwendig ist, ist NRW in den entsprechenden Gremien vertreten.

Die zentrale Kommunikations- und Koordinationsfunktion der Wasserwirtschaft in Deutschland wird über die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) gewährleistet. Die LAWA ist ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK) und besteht mittlerweile seit über 60 Jahren. In ihr sind alle Bundesländer sowie das BMUV

vertreten. Das Entscheidungsgremium ist die sogenannte Vollversammlung (VV), die sich aus den Abteilungsleitungen der Bundesländer zusammensetzt. Die dort getroffenen Entscheidungen sind die Arbeitsgrundlage für die Bundesländer.

Weiterführende Informationen zu LAWA sind hier zu finden: <https://www.lawa.de/>.

6. Wer sind die „Pflichtigen“ im Sinne der Bewirtschaftungsplanung gemäß WRRL, und wie werden sie in die Pflicht genommen?

Adressaten der WRRL sind in erster Linie die EU-Mitgliedstaaten. Dementsprechend ist aus der Richtlinie in einem ersten Schritt die Bundesrepublik und in der Konsequenz das Land Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet (vgl. nur Artikel 4 WRRL). Nach §§ 83-85 WHG hat die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde für jede Flussgebietseinheit einen Bewirtschaftungsplan nach detaillierten materiellen und prozeduralen Vorgaben aufzustellen. Die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung aufgestellten Maßnahmenprogramme, sind in der Konsequenz zunächst einmal behördenverbindlich. So heißt es in § 88 Abs. 2 LWG:

„Maßnahmen, die Risikomanagementpläne und Maßnahmenprogramme nach den §§ 75, 82 des Wasserhaushaltsgesetzes festlegen, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Behörden nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen und Programmen nach Satz 1 planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die öffentlichen Planungsträger diese bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Im Übrigen sind die nordrhein-westfälischen Anteile der Risikomanagementpläne, Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.“

Das Maßnahmenprogramm ist dabei im Wortsinne als „Programm“ zu verstehen. Es hat nicht die Detailschärfe einer konkreten Ausführungsplanung und greift nicht den für den Einzelfall erforderlichen Verwaltungsverfahren und -entscheidungen vor. Das Maßnahmenprogramm stellt insoweit eine fachliche Rahmenplanung dar, die auch weiterhin alle sechs Jahre überprüft wird.

Die „Pflichtigkeit“ ergibt sich aber in der Regel weniger aus der Bewirtschaftungsplanung als vielmehr aus den zugrundeliegenden Gesetzen, die die verschiedenen Aspekte der Wasserwirtschaft regeln, wie dem WHG und dem LWG, mit denen auch die europäischen Vergaben in deutsches Recht überführt werden. Die Gesamtheit europäischen und deutschen Rechts ergibt die sogenannten grundlegenden Maßnahmen, mit denen in der Regel schon die Umweltziele (Bewirtschaftungsziele) der WRRL erreicht werden sollen. Zur

(schnelleren) Erreichung ist die Festlegung sogenannter ergänzender Maßnahmen möglich, wie sie in den Maßnahmenprogrammen dargestellt werden. Wie oben ausgeführt, richten sich diese sogenannten Programmmaßnahmen zunächst an die zuständigen Behörden, die sich zur Einbindung der Pflichtigen, ihrer jeweils vorhandenen Möglichkeiten bedienen können. NRW setzt auf die aktive Mitarbeit aller Akteure – etwa die Wasserverbände und sonstigen Unterhaltungsträger –, die sich in den vergangenen Jahren umfangreich zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele engagiert haben. Dies findet seinen Ausdruck u. a. im umfassenden Abfluss von Fördermitteln und der Umsetzung zahlreicher großer und kleinerer Maßnahmen.

7. Wer ist für die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und die Sanktionierung von Verstößen zuständig?

Nach § 5 WHG richten sich materielle Kernpflichten des Wasserrechts an jedermann. Eine besondere Verantwortung kommt freilich denjenigen zu, die als natürliche oder juristische Person ein Gewässer benutzen – beispielsweise als Akteur/Akteurin der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung, oder auch als gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb.

Zur Überwachung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben sind vor allem die Wasserbehörden berufen. Sie fungieren u. a. als Sonderordnungsbehörde und haben die Gewässeraufsicht (§ 100 WHG i.V.m. § 93 LWG). In dieser Funktion können – etwa über die wasserrechtliche Generalklausel § 100 Abs. 1 WHG, aber auch über andere spezielle Ermächtigungsgrundlagen – erforderlichenfalls Anordnungen treffen, also Ordnungsverfügungen erlassen.

Darüber hinaus kommt weiteren Behörden, die aus sachlichen Gründen eine Nähe zu Handlungen am Gewässer haben – etwa örtliche Ordnungsbehörden – eine Überwachungsaufgabe zu.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter II.1.-2. verwiesen.

Zur Sanktionierung sind im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts die Wasserbehörden berufen. Sobald die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten ist (siehe insbesondere

§ 324 StGB), kommt diese Aufgabe den Strafverfolgungsbehörden zu. Dabei ist insbesondere die neu eingerichtete Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW) zu nennen. Diese hat am 02.11.2023 ihren Dienst bei der Staatsanwaltschaft Dortmund aufgenommen. Ihre Aufgabe ist die Verfolgung herausgehobener Umweltstraftaten.

Auch die Wasserverbände stehen unter der Aufsicht des Staates; insofern wird auf die Ausführungen unter II.2. verwiesen.

Anlage 1 zu Frage 1.5

Frage 1.5: Welche rechtlichen Grundlagen liegen dem Schadstoffmanagement zu Grunde, und welche Handlungsspielräume bestehen für NRW? Wie ist die Zuständigkeit und Abfolge bei der Ermittlung neuer Grenzwerte für bereits bekannte sowie bei neuen Stoffen bzw. Stoffgruppen?

Rechtliche Grundlagen der Gewässerschutzpolitik in Deutschland umfassen unter anderem als Kernvorschriften das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Abwasserabgabengesetz (AbwAG), die Oberflächengewässer (OGewV)-, die Grundwasser (GrwV)- und die Abwasserverordnung (AbwV). Mit diesen Gesetzen und Verordnungen wurde die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) mit ihren Tochterrichtlinien Grundwasser-richtlinie (GW-RL) und die Umweltqualitätsnormenrichtlinie (UQN-RL) in nationales Recht umgesetzt. Ziel der Gewässerschutzpolitik ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer, eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers sowie die Gewährleistung einer Gewässergüte, die die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ermöglicht. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene Verfassungsreform (Föderalismusreform) ermöglichte es dem Bund erstmals, für das Wasserrecht als einem zentralen Bereich des Umweltrechts, eine Vollregelung zu schaffen. Mit der Föderalismusreform wurden die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern neu geordnet. Die Rahmengesetzgebung ist abgeschafft und der Bereich des Wasserrechts wurde in die konkurrierende Gesetzgebung überführt. Der Bund hat damit die volle Gesetzgebungskompetenz (vgl. Art. 72 Abs. 1 GG). Weitere Informationen zu rechtlichen Einordnungen finden sich auf den Seiten des Bundesumweltministeriums (BMUV) und des Umweltbundesamtes (UBA):

- <http://www.bmuv.de/themen/wasser-und-binnengewasser/gewaesserschutzpolitik/deutschland>
- <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/recht-oekonomie-digitalisierung/wasserrecht#nationales-gewasserschutzrecht>

Für die Beurteilung des ökologischen und des chemischen Zustands der Oberflächengewässer werden flussgebietsspezifische Schadstoffe der Anlage 6 und prioritäre Schadstoffe bzw. Schadstoffgruppen der Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung

(OGewV 2016) überwacht. Zudem werden in NRW Stoffe der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter (ACP) der Anlage 7 (OGewV 2016) sowie eine Vielzahl von zusätzlichen, gesetzlich nicht geregelten Stoffen überwacht.

Die Bewertung von Stoffkonzentrationen in Oberflächengewässern erfolgt in NRW gemäß dem „Monitoringleitfaden Oberflächengewässer NRW“ (<https://www.flussgebiete.nrw.de/monitoring-leitfaden-oberflaechengewaesser>). Im dazugehörigen Anhang D4 sind die Beurteilungswerte für über 600 Substanzen gelistet. Diese Liste beinhaltet EU-weite Umweltqualitätsnormen (engl.: EQS = environmental quality standard) und auf nationaler Ebene abgeleitete Umweltqualitätsnormen (UQN) sowie durch das NRW Landesumweltamt (LANUV) geprüfte und mit dem NRW Umweltministerium abgestimmte Beurteilungswerte. Es wird unterschieden in

- **gesetzlich geregelte Stoffe**, für die nach der Oberflächengewässerverordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung (OGewV, 2016) rechtlich verbindliche, sogenannte **Umweltqualitätsnormen (UQN)** vorliegen,
- **gesetzlich nicht geregelte Stoffe**, für die aber fachlich fundiert abgeleitete Beurteilungswerte vorliegen (i.d.R. nach Maßstäben des TGD 27⁴, das auch die Vorgabe zur Ableitung von UQN bildet), die als sogenannte **Orientierungswerte (OW)** für die Bewertung in NRW-Oberflächengewässern herangezogen werden und
- **gesetzlich nicht geregelte Stoffe**, für die keine ausreichende Datengrundlage zur Ableitung ökotoxikologischer Beurteilungswerte vorliegt und die daher nur über einen sogenannten **Präventivwert (PV)** bewertet werden. Für Industriechemikalien wird hier pauschal ein Wert von 10 µg/L und für biologisch aktive Substanzen (z. B. Pflanzenschutzmittel, Arzneistoffe) oder Substanzen mit Verdacht auf spezifische Wirkung in geringer Konzentration (z. B. endokrine Wirkung, bekannte Toxizität anderer Substanzen der gleichen Gruppe) ein Wert von 0,1 µg/L angesetzt. Im Grundsatz wurde diese pauschale Festlegung auf 10 bzw. 0,1 µg/L nach Vorlage aus dem Trinkwasserschutz übernommen – die Einstufung einzelner Substanzen im Rahmen der Oberflächenwasserbewertung kann sich aber durchaus von der Trinkwasserbewertung unterscheiden.

⁴ European Commission (2018): Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards. Guidance Document No. 27. Updated version 2018.

Einige UQN beziehen sich auf das Schutzgut menschliche Gesundheit über Fischverzehr oder Sekundärvergiftungen von landlebenden Tieren durch den Verzehr von aquatischen Organismen. Die meisten UQN nach OGeV (2016) sowie alle OW und PV beziehen sich auf das Schutzgut aquatische Biozönose. Die Anreicherung über die Nahrungskette und damit die Auswirkungen für Prädatoren wie Wasservögel oder aber auch für die menschliche Gesundheit in Form von Fischverzehr werden dabei nicht berücksichtigt.

Ein ökotoxikologisch abgeleiteter Beurteilungswert (UQN oder OW) beinhaltet einen Sicherheitsfaktor zum möglichst umfangreichen Schutz der gesamten Biozönose (bzw. menschlichen Gesundheit, sofern dies das Schutzgut ist) unter realistischen Bedingungen. Eine deutliche oder anhaltende Überschreitung führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten auf die Biozönose. Präventivwerte (PV) basieren dagegen nicht auf Konzentrations-Wirkungsbeziehungen – so dass eine Überschreitung nicht unbedingt mit einem negativen Effekt auf die Biozönose in kausalen Zusammenhang gestellt werden kann.

Bei einer UQN (und auch bei OW) ist zwischen der Jahresdurchschnitts-UQN (JD-UQN) und der Zulässigen Höchstkonzentration (ZHK-UQN) zu unterscheiden. Während sich die ZHK auf die akute Toxizität bezieht und auf jede Einzelmessung zu beziehen ist, werden JD-UQN zur Beurteilung der chronischen Wirkung abgeleitet und sind auf die im Gewässer ermittelten Jahresdurchschnittskonzentrationen anzuwenden (in manchen Fällen auch auf längerfristige Überschreitungen z. B. über mehrere Wochen). PV beziehen sich grundsätzlich auf die chronische Wirkung und werden gegen Jahresdurchschnittskonzentrationen verglichen.

Orientierungswerte der allgemeinen chemisch-physikalischen Komponenten (ACP) werden gegen statistisch abgeleitete Orientierungswerte gemäß Anlage 7 OGeV (2016) verglichen.

Eine Übersicht über die verschiedenen Arten von Beurteilungswerten in NRW gibt Tabelle 1:

Tabelle 1: Übersicht über verschiedene Beurteilungswerte für das Schutzgut aquatische Biozönose. Angabe der geltenden rechtlichen Grundlagen bzw. Quellen, sowie der Parametergruppen und der Anzahl der enthaltenen Parameter

Art des Beurteilungswerts	Gesetzlich geregelt			Gesetzlich nicht geregelt	
	Umweltqualitätsnorm (UQN)		ACP- Werte ACP-Hintergrundwert/ Orientierungswert (OW)	Orientierungswert (OW)	Präventivwert (PV)
	JD-UQN ZHK-UQN	JD-UQN ZHK-UQN	JD-OW ZHK-OW**	JD-OW ZHK-OW	JD
Rechtliche Grundlage	OgewV Anlage 6	OgewV Anlage 8	OgewV Anlage 7	Keine (in D4 des Monitoringleitfadens gelistet)	Keine (in D4 des Monitoringleitfadens gelistet)
Parametergruppe	flussgebiets-spezifische Schadstoffe	Stoffe des Chemischen Zustands	ACP	weitere Parameter	weitere Parameter
Anzahl Parameter	74*	115*	7/13*	242*	418*
Herleitung	ökotoxikologisch abgeleitet		statistisch abgeleitet	ökotoxikologisch abgeleitet	nicht ökotoxikologisch abgeleitet

JD-UQN = Jahresdurchschnitt-Umweltqualitätsnorm; ZHK-UQN = Zulässige Höchstkonzentration- Umweltqualitätsnorm, JD-OW = Jahresdurchschnitt-Orientierungswert, ZHK-OW = Zulässige Höchstkonzentration- Orientierungswert, PV = Präventivwert; ACP = Allgemeine chemisch-physikalische Parameter, OgewV = Oberflächengewässerverordnung

* Stand: 27.04.2021 ** für Sauerstoff und pH auf das Minimum bezogen

Für die Einschätzung stofflicher Belastungen in Oberflächengewässern durch Chemikalien ohne Beurteilungswert geht das LANUV nach einem festgelegten Leitfaden vor. Die Aufnahme eines Beurteilungswertes als Orientierungswert in die Liste „D4“ erfolgt nur nach eingehender Prüfung und Validierung.

Nachfolgend wird das Vorgehen bei der Recherche bzw. Ableitung von Beurteilungswerten – als Grundlage für die Bewertung von stofflichen Belastungen in Oberflächengewässern – beschrieben. Zur Bewertung einer stofflichen Belastung in Oberflächengewässern wird in Bezug auf das Schutzgut Aquatische Lebensgemeinschaft in der Regel die PNEC (predicted no effect concentration) bzw. der UQN-Vorschlag für einen Stoff zugrunde gelegt. Für zahlreiche Stoffe wurden von verschiedenen nationalen und internationalen Institutionen Dossiers erstellt, in denen auf der Basis von Literaturrecherchen PNECs/ UQN-Vorschläge abgeleitet und ggf. als Umweltqualitätsnormen oder Beurteilungswerte vorgeschlagen werden. Die Ableitung der PNEC erfolgte gemäß dem derzeit gültigen EU-Leitfaden: Guidance Document No. 27 „Technical Guidance For Deriving Environmental

Quality Standards“ (2018)⁵ bzw. Vorgängerdokumenten (TGD 2011⁶, TGD 2003⁷, REACH 2008⁸). Da in einigen Fällen für denselben Stoff von verschiedenen Institutionen und Einrichtungen unterschiedliche PNECs abgeleitet wurden, berücksichtigt das LANUV die der zur Verfügung stehenden Dokumente bzw. Werte nach folgender hierarchischer Ordnung:

1. UQN oder Orientierungswert laut NRW-weit gültiger D4 Liste
2. Stoffdossiers/ RARs (risk assessment reports) von Institutionen, die der EU oder dem UBA direkt zuarbeiten (ECHA, EFSA, EU-Biozid-Komitee, JRC etc.; vgl. Liste 1)
3. PNEC Werte aus Arbeiten/ Berichten von anderen internationalen oder nationalen Institutionen (z. B. US EPA, EAWAG, Landesumweltämter, BfG, GFS Dossiers, etc.; vgl. Liste 2)

Zu 2. und 3.:

Liegen mehrere Dokumente der gleichen Hierarchieebene vor, erfolgt eine transparent dokumentierte Expertenbewertung. Im Einzelfall sind, unabhängig von der Reihenfolge der oberen Auflistung, neuere Dossiers bzw. Ableitungen zu prüfen und zu verwenden, wenn sie aktuelle ökotoxikologische Daten berücksichtigen und den Ableitungsansprüchen (gemäß Kapitel 3.3 und 4.4 TGD No. 27) genügen. Gesetzlich festgeschriebene Umweltqualitätsnormen sind davon nicht berührt.

Falls keine zusammenfassenden Dossiers mit PNEC-/UQN-Vorschlägen zur Verfügung stehen, ist eine PNEC nach Literaturrecherche mit Hilfe der QSAR Toolbox und weiterer einschlägiger Datenbanken auf der Grundlage des TGD No. 27 abzuleiten (vgl. letzter Absatz zu Literatur und Datenbankrecherche). Diese PNEC (bzw. dieser UQN-Vorschlag) ist, falls es sich nicht um einen kurzfristig im Rahmen von Genehmigungsverfahren bzw. Schadensfällen zu ermittelnden Wert handelt, vom UBA prüfen zu lassen.

⁵ European Commission (2018): Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards. Guidance Document No. 27. Updated version 2018.

⁶ European Commission (2011): Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards. Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC). Guidance Document No. 27. Technical Report-2011-055.

⁷ European Commission (2003): Technical guidance document on risk assessment in support of commission directive 93/67/EEC on risk assessment for new notified substances, Commission Regulation (EC) No 1488/94 on Risk Assessment for existing substances, and Directive 98/8/EC of the European Parliament and of the Council concerning the placing of biocidal products on the market. Part I–IV.

⁸ ECHA (2008). Guidance on information requirements and chemical safety assessment. Chapter R, 10: Characterisation of dose [concentration]-response for environment.

Liste 1: Stoffdossiers/ RARs von Institutionen, die der EU direkt zuarbeiten

Priorität 1	UBA (inkl. LAWA-Dossiers) und andere im Auftrag des UBA
Priorität 2	ECHA (Europäische Chemikalienagentur, engl.: European Chemicals Agency) mit Ausnahme von REACH-Dossiers
	EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, engl.: European Food Safety Authority)
	EU Biozid-Komitee
Priorität 3	JRC (Gemeinsame Forschungsstelle der EU, engl. Joint Research Centre)

Beurteilungswerte von Institutionen der Liste 1 können direkt als Orientierungswert in die D4-Liste übernommen werden und sind somit in jedem Fall für die Bewertung anzuwenden.

Liegen mehrere Dokumente unterschiedlicher „Liste 1-Institutionen“ vor, erfolgt eine transparent dokumentierte Expertenbewertung. Entsprechend der Wichtung zur Aufnahme von Beurteilungswerten in die D4-Liste genießen Vorgaben des UBA (inkl. LAWA-Dossiers) dabei einen Vorrang, soweit diese die entsprechende Aktualität aufweisen. Innerhalb eines „Prioritäten-Blocks“ trifft die Expertin bzw. der Experte Einzelfallentscheidungen.

Liste 2: PNEC Werte aus Arbeiten/ Berichten weiterer internationaler oder nationaler Institutionen

Priorität 1	US EPA (Umweltschutzbehörde, engl.: United States Environmental Protection Agency)
	EAWAG (Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz)
	Landesumweltämter
	BfG (Bundesanstalt für Gewässerkunde)

Priorität 2	GFS (Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA)
Priorität 3	RAK (regulatorisch akzeptable Konzentrationen für ausgewählte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe)

Beurteilungswerte von Institutionen der Liste 2 können nach interner Prüfung zur kurzfristigen Beantwortung von Anfragen herangezogen werden. Eine Übernahme in die D4-Liste kann nur nach Abstimmung mit dem UBA erfolgen. Liegen mehrere Dokumente unterschiedlicher „Liste 2- Institutionen“ vor, erfolgt eine transparent dokumentierte Expertenbewertung. Dabei ist nach Möglichkeit die Prioritätensetzung einzuhalten, sofern andere Dokumente nicht deutlich aktueller sind. RAK-Werte werden im Rahmen der Pflanzenschutzmittelzulassung auf nationaler Ebene vom UBA abgeleitet und sind aufgrund der abweichenden Ableitungssystematik nur in Einzelfällen und nach gründlicher Prüfung als Bewertungsgrundlage verwendbar. Bei der RAK-Ableitung werden Algen- bzw. *Lemna*-Tests nur für chronische RAK-Werte verwendet, jedoch als chronischer Endpunkt der EC₅₀ (engl: effective concentration; mathematisch errechnete Konzentration, bei der ein Stoffe bei 50 Prozent der Versuchspopulation eine Wirkung entfaltet) aus den Tests verwendet und nicht wie bei der Systematik nach TGD-EQS die NOEC (no effect concentration) bzw. EC₁₀. Bei der Ableitung von RAK-Werten werden zudem andere Sicherheitsfaktoren als bei der Ableitung nach TGD-EQS verwendet, welche aufgrund der häufigeren Berücksichtigung von Ergebnissen aus Mesokosmenstudien und SSD (species sensitivity distribution) deutlich niedriger sein können. Kriterien für die Berücksichtigung von RAK-Werten bei der PNEC-Ableitung sind daher folgende:

- RAK-Werte müssen, vor allem im Hinblick auf die verwendete Literatur, nachvollziehbar abgeleitet sein (ggf. ist eine Anfrage beim UBA zu den Daten hilfreich).
- RAK-Werte sollten nicht berücksichtigt werden, wenn sie auf der Grundlage von Salzwasserorganismen tests erfolgten. Bei RAK-Werten auf der Basis von Mesokosmenstudien und von SSD ist eine Rücksprache mit dem UBA notwendig.

Zur Recherche von ökotoxikologischen Endpunkten können verschiedene Datenbanken und Tools eingesetzt werden. Als erster Schritt empfiehlt sich eine Suche mittels der „OECD QSAR Toolbox“, welche Daten aus verschiedenen Datenbanken zusammenstellt.

Anschließend ist über die Quelldatenbanken (z. B. die ECOTOX-Datenbank) die Primärliteratur für die relevanten Datensätze zu recherchieren und in dieser die Validität der Daten zu prüfen. Wichtig ist es besonders, die Guideline-Konformität zu überprüfen, damit eine Ableitung nach den entsprechenden Kapiteln im TGD No. 27 möglich ist. Zusätzlich empfiehlt es sich, in weiteren Metadatenbanken (z.B. STN-International oder Google Scholar) nach den aktuellsten Fachveröffentlichungen aus wissenschaftlichen Zeitschriften mit *peer review* zu suchen, die ggf. Daten zu dem gesuchten Stoff enthalten. Als Eingangssuchbegriffe kann der Stoffname (sowohl die chemische Bezeichnung, als auch der Produkt- bzw. Medikamentenname) oder die CAS-Nummer (Chemical Abstracts Services) in Kombination mit einschlägigen Bezeichnungen (z. B. „ecotoxicity“, „environment“, „hazard“, „daphnia“) verwendet werden, um einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung zu erhalten.